

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

t

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unsere Zahl: 057/2013

Wien, am 06.05.2013

Zu GZ: BMF-040410/0001-III/5/2013

**Betreff: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf den Bereich des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes und schlägt vor, dass im Rahmen der Abänderung dieses Gesetzes weiters eine Novellierung vorgenommen wird, die für zahlreiche Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind.

ZVR-Zahl 178231728

Opting-out für Pensionisten/innen aus der Selbständigenvorsorge gemäß BMSVG

Die Bestimmungen über die Selbständigenvorsorge für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, sind 2008 in Kraft getreten. Erneut möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass zum beitragspflichtig gewordenen Personenkreis auch Alterspensionisten (Regelpension) gehören, die neben der Pension ihr Gewerbe weiter ausüben und – was in einigen Fällen hervorgekommen ist – dies auch bis zu ihrem Ableben zu tun gedenken. Aus diesem Kreis wenden sich regelmäßig Betroffene an uns.

Bei näherer Betrachtung erweist sich die „Selbständigenvorsorge“ nämlich zum Unterschied von allen anderen mit Pflichtbeiträgen konstruierten Regelungen keinesfalls als eine gemeinsame Solidaritätsvorsorge sondern als individuelle „Anlageverpflichtung“ für Einzelpersonen, die auch unmittelbar nur diesen Einzelpersonen beziehungsweise ihren Erben zu Gute kommt.

Während die „Abfertigung neu“ eine Art Haftpflichtversicherung des Dienstgebers für diesen Entgeltanteil darstellt, verpflichtet die Selbständigenvorsorge eine/n freie/n „Selbständige/n Unternehmer/in“ zusätzlich zu der durch die Selbständigen-Pensionsversicherung garantierten Altersvorsorge, wie diese/r individuell vorsorgen muss und Teile seiner Erträge zu veranlagen hat.

Als Interessenvertretung der älteren Generation wollen wir die Gesamtkonstruktion der Selbständigenvorsorge nicht in Frage stellen, jedoch Pensionisten, die längst Anspruch auf Alterspension haben und aus verschiedenartigsten Gründen – und nicht immer ganz freiwillig – weiter einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, kann diese Wohltat aber durchaus zur Plage werden.

Man sollte für diese Personengruppe daher so rasch wie möglich die Verpflichtung zur Selbständigenvorsorge aufheben oder aber ihnen zumindest die Möglichkeit zum (rückwirkenden) Opting-out einräumen.

Wir möchten abschließend anmerken, dass wir in dieser Angelegenheit bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hatten und im Rahmen eines Sozialpartnergespräches im Juni 2011 dieser Vorschlag auf breite Zustimmung stieß.

Es wird daher ersucht, so rasch wie möglich, eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne unseres Anliegens für alle Pensionisten herbeizuführen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident